

Landgericht Karlsruhe

BESCHLUSS

§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 GKG; 23 JVEG; 45 Abs. 3 WEG; 91 ZPO

- 1. Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens können die Kosten der Ersatzzustellung nicht als Verfahrenskosten angesetzt werden. Es fehlt hierfür eine gesetzliche Grundlage.**
- 2. Als Verfahrenskosten können nur die Kosten angesetzt werden, welche nach den Kostengesetzen als solche bezeichnet und ausgewiesen sind. Dazu gehören zutreffend zwar die Kosten der Zustellung, allerdings nur, soweit eine Zustellung gem. Ziff. 9000 und 9002 der Anlage 1 zum GKG erfolgt.**
- 3. Es ist allgemeine Meinung, dass der Ersatzzustellungsvertreter für die anderen Wohnungseigentümer empfangsberechtigt ist und in ihrem Interesse bestellt ist. Aus diesem Grund wird zwischen dem Zustellungsvertreter und den vertretenen Wohnungseigentümern, ggf. auch als Verband, ein Rechtsverhältnis begründet wird, das als Grundlage für seine entstehenden Aufwendungen eine entsprechende Vergütung erwartet werden kann.**
- 4. Für einen Ersatzzustellungsvertreter besteht auch kein Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, wie sie etwa das JVEG oder RVG etc. in anderen Fällen vorsieht.**

LG Karlsruhe, Beschluss vom 20.06.2014; Az.: 7 T 15/14

Tenor:

1. Auf die Beschwerde des Klägers/Beschwerdeführers vom wird die Entscheidung des Amtsgerichts Schopfheim vom 03.02.2014 aufgehoben. Der zuständige Kostenbeamte wird angewiesen, im Rahmen der Schlusskostenrechnung die Kosten der Ersatzzustellung nicht nach KV-Nr. 9007 "An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge" anzusetzen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf EUR 1.109,92 festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit der vorliegenden Beschwerde wendet sich der Kläger dagegen, dass die Kosten der gerichtlich bestellten Ersatzzustellungsvertreterin, Rechtsanwältin R, mit EUR 1.387,40 in die Gerichtskostenabrechnung eingestellt werden. Er ist der Auffassung, es handle sich dabei nicht um Kosten des Verfahrens, sondern um Kosten der Verwaltung.

Mit Erhebung der Klage gegen die übrigen Wohnungseigentümer der WEG P (Beklagte Ziff. 1) und den Verwalter V (Beklagter Ziff. 2) hat der Kläger zugleich beantragt, einen Ersatzzustellungsvertreter zu bestellen, da Gegenstand der Klage u.a. war, ob der Beklagte Ziff. 2 zur Auskunft über Maßnahmen zur Sicherung von Hausgeldansprüchen der WEG gegenüber ehemaligen Miteigentümern verpflichtet wäre, was Bedeutung hätte im Rahmen des Anfechtungsprozesses über die Ungültigkeit der hier streitgegenständlichen Beschlüsse. Ein Ersatzzustellungsvertreter war von der Eigentümergemeinschaft noch nicht bestellt gewesen.

Das Amtsgericht Schopfheim hat mit Beschluss vom 02.07.2012 Frau Rechtsanwältin R Ersatzzustellungsvertreterin bestellt. Auf deren Anfrage vom 22.07.2012 hat das Amtsgericht sodann dem Kläger mit Beschluss vom 21.08.2012 aufgegeben, einen Kostenvorschuss für die zu erwartenden Kosten der Zustellung mit EUR 1.224,00 einzubezahlen, was dieser auch erfüllte.

Der Rechtsstreit endete nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien mit einem Kostenbeschluss gem. § 91 a ZPO und einer Verteilung der Kosten mit 80 % zulasten des Klägers und jeweils 10 % zulasten der Beklagten Ziff. 1 und Ziff. 2.

Mit seinem Antrag vom 21.05.2013 verlangte der Kläger den geleisteten Kostenvorschuss für die Ersatzzustellungsvertreterin zurück, eine Grundlage für die Anforderung des Kostenvorschusses sei nicht ersichtlich, die Kosten seien nicht als Gerichtskosten zu betrachten. Der Beklagtenvertreter hat demgegenüber mit Schriftsatz vom 10.06.2013 beantragt, die Kosten im Rahmen der Kostenausgleichung anteilig zu berücksichtigen.

In der Schlusskostenrechnung vom 02.10.2013 hat die Kostenbeamtin unter KV 9007 die vom Gericht gemäß Beschluss vom 18.09.2013 festgesetzte Vergütung der Ersatzzustellungsvertreterin mit EUR 1.387,40 angesetzt und damit die Verfahrenskosten betrachtet.

Dagegen richtete sich die Erinnerung des Klägers. Nach deren Nichtabhilfe hat das Amtsgericht Schopfheim die nach § 66 Abs. 1 GKG eingelegte Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz als unbegründet zurückgewiesen. Im Beschluss vom 03.02.2014 wird dazu ausgeführt, dass es sich - bei den verschiedenen Meinungen dazu, ob es sich bei der Bestellung eines Ersatzzustellungsververtreters um die Begründung eines Rechtsverhältnisses mit der Eigentümergemeinschaft handelt und demgemäß die Kosten als solche des Verbandes handelt oder ob es sich um notwendige Gerichtskosten nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO handelt - der letztgenannten Auffassung anschliesse und ausführlich begründet, dass es sich um Kosten handelt, die im gerichtlichen Verfahren für die Zustellung der Klage

entstanden seien und deshalb aus der Staatskasse zu vergüten seien, entsprechend den Auslagen Nr. 9000, 9002 der Anlage 1 zum GKG.

Gegen die Entscheidung hat der Kläger formgerecht Beschwerde eingelegt. Er ist der Auffassung, dass die Regelung des § 91 ZPO nicht herangezogen werden könne, da diese nur die Kostenentscheidung betreffe und hier nicht geregelt sei, welche Kosten angesetzt werden könnten. Gerichtskosten und Auslagen seien nur anzusetzen, soweit es hierfür eine gesetzliche Regelung als Grundlage gebe, was hier nicht der Fall sei. Weder aus den Regelungen des GKG, noch aus § 23 JVEG ergebe sich eine Vergütungspflicht. Bei der Novellierung des WEG habe man keine Regelung zur Kostentragungspflicht getroffen. Auch die Regelungen zur Vergütungspflicht des Rechtsanwalts, des als Prozesspfleger bestellt sei, ließen sich nicht auf diese Konstellation übertragen. Ebenso sei eine analoge Anwendung der Vorschriften des KV zum GKG zu Nr. 9000, 9002 nicht möglich.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde unter Verweis auf seine Entscheidung nicht abgeholfen und nunmehr die Akten dem Landgericht Karlsruhe als zuständigem Beschwerdegericht vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Schopfheim können vorliegend jedenfalls im Rahmen des Kostenansatzes die Kosten der Ersatzzustellung nicht als Verfahrenskosten angesetzt werden. Es fehlt hierfür eine gesetzliche Grundlage.

Im Rahmen des § 45 Abs. 3 WEG kann das Gericht selbst einen Ersatzzustellungsvertreter bestellen, wenn - wie vorliegend - die Wohnungseigentümer keinen Zustellungsvertreter bestellt haben, an welchen anstelle des Verwalters zugestellt werden kann, falls eine Zustellung an diesen ausscheidet. Damit wird die Befugnis zur gerichtlichen Bestellung eines Ersatzzustellungsververtreters (anstelle der direkten Zustellung an die jeweiligen Wohnungseigentümer) unter der Voraussetzung, dass die Zustellung von Schriftstücken wegen der Vielzahl der an dem Verfahren beteiligten Wohnungseigentümer für das Gericht aufwendig und lästig ist, erlaubt.

Weiteres ist insbesondere hinsichtlich der Kosten der Ersatzzustellung gesetzlich nicht geregelt.

Es ist allgemeine Meinung, dass der Ersatzzustellungsvertreter für die anderen Wohnungseigentümer empfangsberechtigt ist und in ihrem Interesse bestellt ist. Aus diesem Grund wird daher auch allgemein angenommen, dass zwischen dem Zustellungsvertreter und den vertretenen Wohnungseigentümern, ggf. auch als Verband, ein Rechtsverhältnis begründet wird, das als Grundlage für seine entstehenden Aufwendungen und auch für eine entsprechende Vergütung (wenn eine Tätigkeit des bestellten Zustellungsververtreters nur gegen Vergütung erwartet werden kann, z.B. so wie hier bei Bestellung eines Rechtsanwaltes) dient, sei es nun aus §§ 675, 612, 670 BGB oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 679, 670 BGB, vgl. dazu Bärmann/Klein, WEG, 12. Aufl. 2013,

§ 45 Rn. 46, Jennißen/Suilmann, WEG, 3. Aufl. § 45 Rn. 57 jeweils mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur. Somit wird in jedem Fall eine Aufwendungs- bzw. Vergütungsanspruch des Zustellungsverreters gegen diejenigen, für welche er tätig zu werden hat, begründet, also hier bei der Anfechtungsklage gegen die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft.

Daneben besteht allerdings keine Grundlage, den Aufwendungs- oder Vergütungsanspruch des Zustellungsverreters als Verfahrenskosten anzusehen.

Als Verfahrenskosten können nur die Kosten angesetzt werden, welche nach den Kostengesetzen als solche bezeichnet und ausgewiesen sind. Dazu gehören zutreffend zwar die Kosten der Zustellung, allerdings nur, soweit eine Zustellung gem. Ziff. 9000 und 9002 der Anlage 1 zum GKG erfolgt. Wird diese auf andere Weise bewirkt, kann auch nicht eine analoge Anwendung dieser Regelungen erfolgen, selbst wenn man davon ausgeht, dass mit der Zustellung an den Ersatzzustellungsbevollmächtigten erst das Verfahren auf diese Weise betrieben werden kann. Der vorliegende Fall zeigt zudem gerade, dass die dort festgelegten Gebührensätze bei einem Ersatzzustellungsverretter nicht passen, hier vielmehr Raum für eine individuell angepasste Kostenregelung je nach den Gegebenheiten des Falles sein muss.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts verbietet sich auch eine analoge Anwendung der Regelungen zum Prozesspfleger, denn auch hier ist von Gesetzes wegen eine konkrete Regelung zur Vergütungspflicht und -höhe getroffen, soweit ein Rechtsanwalt bestellt ist. Hieran fehlt vorliegend ebenfalls.

Die Bezirksrevisorin hat demgemäß auch zutreffend darauf hingewiesen, dass für einen Ersatzzustellungsverretter auch kein Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse besteht, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, wie sie etwa das JVEG oder RVG etc. in anderen Fällen vorsieht.

Hiervon zu trennen ist allerdings die Frage, ob die Kosten der Ersatzzustellung als reine Verwaltungskosten zu sehen sind (und damit von der Beklagtenseite zu tragen wären) oder ob es sich um Kosten handelt, die im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen sind, was umstr. ist. Die Kosten der Ersatzzustellung könnten wohl durchaus als notwendige Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung i.S.d. § 91 Abs. 1, Satz 1 ZPO betrachtet werden, vgl. in diesem Sinne auch Jennißen/Suilmann, WEG, 3. Aufl. § 45 Rn. 57, K. Schmidt in jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 45 WEG, Rn. 17. Damit können diese ggf. auch im Rahmen der Kostenfestsetzung angesetzt werden, vgl. dazu auch BGH Beschluss vom 14.05.2009, V ZB 172/08 MDR 2009, 858 ff zur Frage, wann Kosten einer Unterrichtung der Wohnungseigentümer als notwendige Kosten i.S.d. § 91 Abs. 1 Satz 1 betrachtet und angesetzt werden können. Hierüber wäre nach Antrag der Beklagtenseite im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens noch zu entscheiden.

Damit ist auf die Beschwerde des Klägers der Kostenansatz des zuständigen Kostenbeamten entsprechend dahin zu ändern, dass bei der Kostenschlussrechnung jedenfalls die Kosten der Ersatzzustellungsverretterung nicht mit aufzunehmen sind.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei, Kosten werden nicht erstattet, § 66 Abs. VII GKG.

Der Streitwert ist entsprechend der Beschwer des Klägers in Höhe der gegenüber dem Kläger festgesetzten Gebühr mit 80 % aus EUR 1.387,40 = EUR 1.109,92 festzusetzen.

Die weitere Beschwerde ist mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen nicht zuzulassen.